

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1931**

B. Haushaltsnotverordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

## B. Haushaltsnotverordnung

vom 9. Oktober 1931 (GBl. S. 369)\*.

Auszug.

### Artikel 49.

#### Aufrückung und Beförderung.

(1) Wird ein Beamter nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in eine Aufrückungs- oder Beförderungsstelle eingereiht, so erhält er das ihm in der neuen Stelle an sich zustehende Dienstfeinkommen erst vom Beginn des 13. Monats an, der auf den Tag folgt, an dem das Aufrücken oder die Beförderung wirksam wird. Bis dahin erhält er das Dienstfeinkommen nach der Befoldungsgruppe, in der er sich vor dem Aufrücken oder der Beförderung befand. Auf das Befoldungsdienstalter hat diese Bestimmung keinen Einfluß.

(2) Absatz 1 gilt nicht, falls ein Beamter der Befoldungsgruppe A 2d auf Grund der Fußnote 1 zu Gruppe A 2d der Befoldungsordnung in die für ihn vorgesehene Stelle der Befoldungsgruppe A 2e übertritt.

(3) Das Staatsministerium bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmung des Absatzes 1 außer Kraft gesetzt wird.

### Artikel 50.

#### Dienstalterszulagen.

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten, soweit sie aufsteigende Gehälter beziehen, die Bezüge derjenigen Dienstaltersstufe, nach der sie im September 1931 besoldet waren, zwei Jahre länger, als in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, wegen der Kürzung des Befoldungsdienstalters sowie wegen der Übertragung des vorstehenden Grundsatzes auf die vom 1. Oktober 1931 an planmäßig angestellten Beamten allgemeine Bestimmungen zu treffen.

### Artikel 51.

#### Zulagen.

(1) Die in der Befoldungsordnung und im Staatshaushaltsplan vorgesehenen unwiderruflichen Ruhegehaltsfähigen sowie die wider-ruflichen nicht Ruhegehaltsfähigen Zulagen werden für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 31. März 1932 um ein Drittel gekürzt.

(2) Vom 1. April 1932 ab ist die Zahl der Stellenzulagen zu verringern.

### Artikel 52.

#### Befoldungsgesetz.

Das Befoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird geändert wie folgt:

1. In § 20 Absatz 1 ändern sich die Worte „dreißig“ in „fünfzig“.

2. § 39 erhält den nachstehenden zweiten Absatz; der bisherige Wortlaut erhält die Ziffer (1).

\*) Soweit die Haushaltsnotverordnung in ihrem Artikel 53 das Beamten-gesetz ändert, sind diese Änderungen im Gesetzestext dieser Ausgabe bereits berücksichtigt.

*J. Hoffm.*  
*17.12.31*  
*gms 6.451*

„(2) Dem ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen der planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe wird als Ausgleich für den Bezug von Unterrichtsgeldern der Betrag von 1000 RM. zugeschlagen. Gleiches gilt auch für die Berechnung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren.“

#### Artikel 53.

##### Beamtenrecht.

###### § 1.

Das Beamtengesetz vom 13. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) wird geändert wie folgt:

1.) In § 23 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„(2) Die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe treten kraft Gesetzes auf den 31. März des Jahres in den Ruhestand, das auf das Kalenderjahr folgt, in welchem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben; auf Ansuchen erfolgt die Zurücksetzung bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres.“

2.) In § 29 Absatz 2 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 20. Dienstjahr steigt er um 2 vom Hundert und von da an um 1 vom Hundert bis zum Höchstsatze von fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens. Die jeweiligen Vorschriften des Reiches über die Höchstgrenze des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung für Reichsbeamte gelten entsprechend für die Beamten des Landes.“

3.) In § 29 Absatz 3 und 4 wird jedesmal statt „achtzig vom Hundert“ gesetzt „fünfundsiebzig vom Hundert“.

###### § 2.

Die Bestimmungen des § 1 Ziffer 2 und 3 gelten auch für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstufigen oder endgültigen Ruhestand befindlichen Beamten und die Beamtenhinterbliebenen.

###### § 3.

(1) Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 24 des Beamtengesetzes vorliegen und ohne Einhaltung des in §§ 25 und 26 des Beamtengesetzes bezeichneten Verfahrens können planmäßige Beamte wegen Verminderung der Planstellen ihrer Laufbahn in den einstufigen Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle erhält der Beamte statt der aus § 29 Absatz 3 und 4 sich ergebenden Bezüge nur den bis zum Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand tatsächlich erdienten Ruhegehalt.

(2) Die Vorschrift tritt mit dem 30. September 1932 außer Kraft; die bis dahin ausgesprochenen Zurücksetzungen werden hiervon nicht berührt.

###### § 4.

(1) Außer in den Fällen des § 24 des Beamtengesetzes kann ein planmäßiger Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn er dauernd sich den an ihn zu stellenden dienstlichen Anforderungen nicht mehr voll gewachsen zeigt.

(2) Diese Bestimmung tritt mit dem 31. März 1935 außer Kraft.

#### Artikel 54.

##### Anrechnungseinkommen.

(1) Bezieht ein in den einseitigen oder endgültigen Ruhestand versetzter Beamter, der nicht in einem inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 44 des Beamtengesetzes verwendet ist, ein weiteres Arbeitseinkommen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1—4 des Einkommensteuergesetzes (Anrechnungseinkommen), das den Betrag von 1000 RM. jährlich und zusammen mit dem Ruhegehalt das letzte Dienstseinkommen des Beamten übersteigt, so ruht der Ruhegehalt in Höhe der Hälfte des Einkommens, das die beiden Grenzen übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Witwen von Beamten, die ein Anrechnungseinkommen haben, das den angegebenen Betrag übersteigt. An die Stelle des letzten Dienstseinkommens treten hier 75 vom Hundert des Betrags, aus dem das Wittwengeld berechnet ist.

(3) Zu dem Betrag von 1000 RM. treten weitere 200 RM. jährlich für jedes Kind, für das dem Beamten oder der Beamtenwitwe ein Kinderzuschlag gewährt wird oder zu gewähren wäre.

(4) Die Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

#### Artikel 55.

##### Zahlung der Bezüge.

(1) Das Staatsministerium kann für das Land, für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und für die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anordnen, daß die Dienstbezüge der Beamten monatlich nachträglich bezahlt werden. Es kann auch Ratenzahlung bestimmt werden. Für die Überleitung zu der nachträglichen Zahlung ist ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren vorzusehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ruhegehälte, Hinterbliebenen- und Unterstützungsbezüge sowie für die Bezüge der Beamtenanwärter.

#### Artikel 56.

##### Angestellte.

Die Vorschriften in Artikel 49—51, 54 und 55 dieser Verordnung sollen auf die im staatlichen Dienst vertraglich beschäftigten Personen entsprechend angewendet werden.

#### Artikel 57.

##### Sicherheitsbeamte.

Aber die Anwendbarkeit der Artikel 49—51 und 53—56 auf die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes trifft das Staatsministerium Bestimmung. Es kann dabei auch von anderen, im Zusammenhang stehenden landesrechtlichen Vorschriften abweichen.

#### Artikel 61.

##### Härteausgleich.

Das Staatsministerium kann besondere Härten, die sich bei Anwendung dieser Haushaltsnotverordnung ergeben, durch allgemeine Anordnung oder durch Verfügung im Einzelfall mildern. Es kann die Zuständigkeit zur Milderung im Einzelfall auf den zuständigen Minister übertragen.